OLG Nürnberg, Beschluss v. 22.09.2020 – 3 W 1837/20

Titel:

PKH-Beschwerde

Schlagwort:

PKH-Beschwerde

Vorinstanzen:

OLG Nürnberg, Beschluss vom 23.06.2020 – 3 W 1837/20

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 08.05.2020 – 10 O 3309/19

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 14.10.2019 – 10 O 3309/19

Rechtsmittelinstanz:

BVerfG Karlsruhe vom 02.02.2021 – 1 BvR 179/21

Fundstelle:

BeckRS 2020, 41679

Tenor

Die (weitere) Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 04.08.2020 wird verworfen.

Gründe

I.

1
Mit Beschluss vom 14.10.2019 wies das Landgericht Nürnberg-Fürth das Prozesskostenhilfegesuch der Beklagten zurück.

2
Am 23.06.2020 wies der Senat die Beschwerde der Beklagten gegen diesen Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 14.10.2019 zurück.

3
Die dagegen eingelegte (weitere) Beschwerde der Beklagten verwarf der Senat mit Beschluss vom 04.08.2020.

4
Dagegen wendet sich die Beklagte in ihrer (weiteren) Beschwerde.

II.

5
Die Beschwerde ist unzulässig. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Beschluss vom 04.08.2020 Bezug genommen.